

An das

Bezirksamt _____ von Berlin
- Staatsangehörigkeitsbehörde -

Antrag auf Einbürgerung

Für jede(n) Antragsteller/in ab 16 Jahre ist ein eigener Vordruck auszufüllen. Bitte sorgfältig, vollständig und gut lesbar ausfüllen. Soweit Ergänzungen erforderlich sind, bitte ein besonderes Blatt beifügen.

Ich beantrage die Einbürgerung für mich -

und die folgenden Kinder:

1. Kind _____

3. Kind _____

2. Kind _____

4. Kind _____

- siehe auch Seite 3 des Antrages -

Vermerke
der
Behörde

1. Angaben zur Person (Antragsteller/Antragstellerin)

Familienname _____

Geburtsname _____

Vornamen _____

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

Geburtstag _____

Geburtsort, Staat _____

Anschrift _____ Berlin

Nebenwohnung _____

Telefonnummer
(tagsüber erreichbar): _____
(Angabe freiwillig)

E-Mail-Adresse _____
(Angabe freiwillig)

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet
seit _____ seit _____
☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ Lebenspartnerschaft
seit _____ seit _____ seit _____

Weitere oder frühere - auch im Ausland geschlossene - Ehen

☐ ja ☐ nein

1. Ehe geschlossen am _____
aufgelöst am _____
durch _____
2. Ehe geschlossen am _____
aufgelöst am _____
durch _____

Militärdienst:

☐ ja ☐ nein ☐ freigestellt

von _____ bis _____

im Dienst von _____

Staatsangehörigkeit:

Derzeitige Staatsangehörigkeit: _____

Pass:

☐ Nationalpass (Reisepass) ☐ Reiseausweis für Ausländer oder
Flüchtlinge/Staatenlose

☐ ausländischer Reiseausweis

gültig bis: _____

Art der Aufenthaltsgenehmigung: _____ gültig bis: _____

Frühere Staatsangehörigkeit: _____

Verlustgrund: _____

Anerkannt als:

☐ Heimatlose(r) Ausländer/in ☐ Asylberechtigte/r

☐ Flüchtling im Sinne des
Kontingentflüchtlingsgesetzes ☐ Ausländischer
Flüchtling

Volkszugehörigkeit (Nationalität): _____

2. Ehegatte / Lebenspartner/in

Familienname _____ Geburtsname _____

Vornamen _____

geboren am _____ in _____

Staatsangehörigkeit _____ frühere _____

Anschrift _____

Nebenwohnung _____

Bei ausländischem Ehegatten - seit wann in Deutschland: _____

Er/Sie stellt ☐ ebenfalls einen Einbürgerungsantrag.

☐ keinen Einbürgerungsantrag.

Soll die Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einem/einer deutschen Ehepartner/in erfolgen, so ist von ihm/ihr ein besonderes Formular zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit auszufüllen und diesem Antrag beizufügen.

3. Kinder

(Bitte alle - auch nichteheliche - im In- und Ausland lebenden Kinder aufführen, auch wenn sie nicht eingebürgert werden sollen, nicht im Haushalt des/der Antragstellers/Antragstellerin leben oder bereits volljährig sind.)

☐ Ich habe keine Kinder.

	1. Kind	2. Kind
Familienname		
Vornamen		
Geburtstag		
Geburtsort		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich	☐ männlich ☐ weiblich
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind

	3. Kind	4. Kind
Familienname		
Vornamen		
Geburtstag		
Geburtsort		
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich	☐ männlich ☐ weiblich
Staatsangehörigkeit		
Anschrift		
	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind	☐ aus bestehender Ehe ☐ aus früherer Ehe ☐ nichtehelich ☐ Adoptivkind

Vermerke
der
Behörde

Zu meinem Haushalt gehören auch ____ Kinder meines Ehegatten.

4. Eltern des/der Antragstellers/Antragstellerin

	Vater	Mutter
Familienname, Vorname		
Geburtstag und -ort		
Beruf		
Anschrift		
Sterbetag und -ort		
Staatsangehörigkeit		
Volkszugehörigkeit (Nationalität)		

5. Aufenthaltszeiten und -orte seit der Geburt

von	bis	Ort/Staat
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

6. Wirtschaftliche Verhältnisse des/der Antragstellers/Antragstellerin

Ausgeübter Beruf _____ selbständig ☐
unselbständig ☐

Brutto-Einkünfte ☐ monatlich
☐ wöchentlich Betrag: _____ €

Sonstige Einkünfte des/der Antragstellers/Antragstellerin:

- ☐ keine ☐ Rente ☐ Stipendien ☐ Unterhaltsgeld
☐ Kindergeld ☐ Arbeitslosengeld ☐ Arbeitslosengeld II ☐ Sozialhilfe
☐ Wohngeld ☐ _____

Brutto-Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners oder Lebenspartnerin:

☐ wöchentlich ☐ monatlich Betrag: _____ €

Sonstige Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners oder Lebenspartnerin:

- ☐ keine ☐ Rente ☐ Stipendien ☐ Unterhaltsgeld
☐ Kindergeld ☐ Arbeitslosengeld ☐ Arbeitslosengeld II ☐ Sozialhilfe
☐ Wohngeld ☐ _____

Unterhaltsverpflichtungen

des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ nein

☐ ja, gegenüber _____

Unterhaltsrückstände

☐ nein

☐ ja,

Betrag: _____ €

Schulden

des Antragstellers/
der Antragstellerin

☐ nein

☐ ja, gegenüber dem
Finanzamt

Betrag: _____ €

☐ sonstige Schulden in Höhe von: _____ €

daraus resultierende monatliche Belastung: _____ €

Ich nehme davon Kenntnis, dass für die Einbürgerung eine Gebühr zu zahlen ist. Sie beträgt pro Person 255,- € Für minderjährige Kinder, die miteingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuer-Gesetzes haben, ermäßigt sich die Gebühr auf je 51,-€. Auch die Ablehnung des Antrages und die Antragsrücknahme sind gebührenpflichtig. Ermäßigungen im Einzelfall möglich.

7. Ausbildung

(Schule, Hochschule, praktische Berufsbildung)

von	bis	Art der Ausbildung, Ausbildungsstätte, Abschluss
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____

8. Arbeitsverhältnisse / selbständige Tätigkeiten während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland

von	bis	Art der Tätigkeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____
_____ / _____	_____	_____

9. Strafen / Ermittlungsverfahren (in Deutschland und im Ausland)

Anzugeben sind hier alle Verurteilungen, die im Sinne des § 53 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 3,4 BZRG aktuell im Bundeszentralregister eingetragen sind, auch wenn sie nicht im Führungszeugnis (für Privatpersonen) erscheinen, da die Einbürgerungsbehörde ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister hat. Anzugeben sind folglich auch verhängte Geldstrafen in Form eines Urteils oder Strafbefehles, auch wenn sie innerhalb der Grenze von 90 Tagessätzen liegen und ggf. bezahlt sind sowie alle Freiheitsstrafen, auch wenn sie verbüßt oder nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind! Verurteilungen im Ausland sind ebenfalls vollständig anzugeben. Falsche Angaben im Einbürgerungsverfahren erfüllen den objektiven Tatbestand des § 42 StAG. Es obliegt nicht dem Antragsteller zu entscheiden, welche Vorstrafen oder Bestrafungen wesentlich oder unwesentlich sind, um sie dementsprechend der Behörde zu offenbaren oder zu verschweigen. Im Laufe des Einbürgerungsverfahrens eingeleitete Ermittlungsverfahren oder ergangene Verurteilungen oder Strafbefehle sind der Einbürgerungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

a) strafrechtliche Verurteilungen

Ich bin ☐ unbestraft, es liegen weder strafrechtliche Verurteilungen noch Strafbefehle vor.
☐ folgendermaßen bestraft – bitte alle Verurteilungen oder Strafbefehle angeben:

Am	Aktenzeichen	Strafmaß
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

b) Anhängige, noch nicht abgeschlossene strafrechtliche Ermittlungsverfahren

- ☐ Gegen mich schwebt meines Wissens zur Zeit **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren.
☐ Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft gegen mich unter dem/den Aktenzeichen

10. Frühere Einbürgerungsanträge

Ich habe meine Einbürgerung in Deutschland bereits einmal beantragt

☐ nein ☐ ja, bei _____
(Behörde)

11. Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben, und verpflichte mich, nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung die erforderlichen Schritte zu unternehmen

- ☐ ja
☐ nein, ich bin Staatsangehörige(r) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz
Hinweis: Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz wird die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht gefordert. Ob im Falle der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit fortbesteht oder ein automatischer Verlust eintritt, richtet sich dem jeweiligen ausländischen Recht. Eine verbindliche Auskunft hierzu kann der Antragsteller nur bei den zuständigen Behörden seines Heimatstaates erhalten.
☐ nein, andere Gründe:

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung mache oder benutze, um für mich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen (§ 42 StAG)

Berlin, den _____

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

(Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s), wenn die Einbürgerung von Kindern unter 16 Jahren beantragt wird.)

Erklärung zum Einbürgerungsantrag

vom

Name, Vorname
Anschrift

Im Einbürgerungsverfahren ist es zur Prüfung der gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig, dass bei den jeweils zuständigen Behörden Ermittlungen durchgeführt und gegebenenfalls Akten eingesehen werden. Die Ergebnisse der Ermittlungen werden Bestandteil der Einbürgerungsakte.

In Ihrem Fall sind folgende Behörden oder öffentliche Stellen zu beteiligen:

- ☐ Bundeszentralregister
- ☐ Landeskriminalamt Berlin
 - ☐ und, sofern Ermittlungsverfahren bekannt werden, die Strafverfolgungsbehörden (Staats- bzw. Anwaltschaften) und die Gerichte
- ☐ Staatsanwaltschaft
- ☐ Meldebehörde
- ☐ Ausländerbehörde
- ☐ Verfassungsschutz
- ☐ Staatsangehörigkeitsbehörde am früheren bzw. zweiten Wohnsitz
- ☐ Finanzbehörden und Ermittlungsbehörden in Steuerstrafsachen
- ☐ Agentur für Arbeit / Jobcenter / Sozialamt
- ☐ Arbeitgeber / früherer Arbeitgeber
- ☐ _____

Gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137), sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Sie Ihre Einwilligung hierzu verweigern können. In diesem Fall ist eine abschließende Prüfung Ihres Antrags allerdings ausgeschlossen.

Ich erteile meine Zustimmung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 BlnDSG sowie nach § 4 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Verarbeitung der für mein Einbürgerungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten bei den oben gekennzeichneten Behörden oder öffentlichen Stellen. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Stellen nach § 35 SGB I (z.B. Jobcenter, Sozialamt) erteile ich ausdrücklich meine datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 67b Abs. 1 SGB X (Sozialgesetzbuch).

In diesem Zusammenhang nehme ich gemäß § 16 Abs. 2 BlnDSG zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten für das Einbürgerungsverfahren in einer automatisierten Datei bei der Einbürgerungsbehörde gespeichert werden. Diese Datei wird ausschließlich verwaltungsintern zur automatisierten Bearbeitung meines Antrages benutzt und nach Abschluss des Verfahrens archiviert. Auf Antrag können die Daten gelöscht werden. Die Dateibeschreibung nach § 19 Abs. 2 BlnDSG liegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten vor und kann dort eingesehen werden.

Ich erteile ferner **ausdrücklich** meine Einwilligung gemäß § 6a Abs. 2 BlnDSG zur Verarbeitung der für mein Einbürgerungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 6a Abs. 1 BlnDSG.

Berlin, den _____
(Unterschrift)

Erklärung zum Einbürgerungsantrag:

Nach Belehrung durch die Einbürgerungsbehörde gebe ich folgende wahrheitsgemäße Erklärung ab:

1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:
 - a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und
 - h) dass eine Handlung, die antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Ziele verfolgt, mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar ist und dem Bekenntnis entgegensteht.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- d) eine antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlung zum Ziele haben.“

(Unterschrift/Datum)

Hinweise zu Identitätsnachweisen im Einbürgerungsverfahren

Für das Einbürgerungsverfahren müssen Sie **zweifelsfrei Ihre Identität und Ihre Staatsangehörigkeit/en** nachweisen. Dies sind zwingende Voraussetzungen für die Einbürgerung. (§§ 8, 9, 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)).

Bitte beachten Sie dazu folgende Hinweise:

In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch die Vorlage des gültigen Nationalpasses des Herkunftslandes/der Herkunftsländer zusammen mit Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde) und den entsprechenden Übersetzungen.

Sofern Sie derzeit nicht im Besitz dieser Nachweise zu Ihrer Person sind, müssen Sie grundsätzlich die entsprechenden Dokumente bei den zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes beantragen und hier vorlegen.

Diese Nachweispflicht gilt auch für Personen, die in Deutschland als Flüchtlinge Aufnahme gefunden haben. Besondere Schwierigkeiten bei anerkannten Asylberechtigten können im Einzelfall geprüft werden, befreien aber nicht gänzlich von der Nachweispflicht.

Allein mit Reiseausweisen oder Reisedokumenten, die ersatzweise von deutschen Behörden ausgestellt worden sind, kann der Nachweis zur Identität nicht geführt werden.

Wenn Sie aktuell nicht im Besitz dieser Dokumente sind, diese Unterlagen auch nicht bei Ihrer Einreise mitgeführt und den deutschen Behörden vorgelegt haben und auch zu keinem späteren Zeitpunkt besessen haben, müssen Sie entweder diese Unterlagen jetzt beschaffen oder mit anderen geeigneten Personaldokumenten Ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen.

Geburtsurkunden bzw. andere Dokumente müssen auch eindeutig Ihrer Person zuzuordnen sein.

Wir empfehlen, dass Sie rechtzeitig vor der Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages die benötigten Urkunden und auch möglichst mit Foto versehenen Identitätsdokumente (z.B. Pass, ID-Karte, Registerauszüge, Staatsangehörigkeitsurkunden und andere Dokumente mit Lichtbild) beschaffen. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Beschaffung zu berücksichtigen, z.B. persönliche oder schriftliche Beantragung oder auch die Beauftragung von Bevollmächtigten/Vertrauensanwälten oder Verwandten, sofern Ihr Herkunftsland diese Möglichkeiten bietet.

Weitere Informationen zu den Anforderungen oder Beschaffungsmöglichkeiten zu Urkunden bzw. Übersetzungen sowie möglicherweise notwendiger Beglaubigungen (Apostille, Legalisation) können Sie unter dem Link des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr>) nachlesen.

Grundsätzlich geben auch die deutschen Botschaften in Ihrem Herkunftsland Hinweise zur Legalisation von Urkunden oder zu anderen Verfahren, die für die Anerkennung Ihrer Urkunden in Deutschland notwendig sind.

Allgemeine Informationen für Einbürgerungsbewerber

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

im Rahmen unserer Erstberatung für Einbürgerungsbewerber haben Sie bereits einige allgemeine Informationen zu den Einbürgerungsvoraussetzungen nach dem derzeit geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz erhalten, welche hier für Sie in schriftlicher Form dargestellt werden.

Bitte nehmen Sie den Inhalt dieses Merkblattes zur Kenntnis, bestätigen die Kenntnisnahme auf der Rückseite durch Ihre Unterschrift und reichen es zusammen mit Ihren Antragsunterlagen bei der Einbürgerungsstelle des Bezirksamtes Pankow von Berlin ein.

Antrag auf Einbürgerung nach § 10 StAG (Anspruchseinbürgerung)

Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

Diese Nachweise müssen sich auf bereits vergangene und weitreichende Zeiträume (im Einzelfall auf bis zu acht Jahre vor Antragstellung) beziehen. Es reicht nicht aus, sich erst während des Einbürgerungsverfahrens oder kurz davor um Arbeit oder Umschulung zu bemühen. Die Arbeitsplatzbemühungen haben sich hierbei grundsätzlich nicht nur auf Tätigkeiten zu beziehen, die den eigenen Wünschen und Qualifikationen entsprechen.

Kinder und Jugendliche, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, haben den Bezug von öffentlichen Leistungen regelmäßig nicht zu vertreten.

Der Einbürgerungstest wird von der Volkshochschule Pankow von Berlin durchgeführt. Die Testgebühr in Höhe von 25 € ist bei der VHS zu entrichten. Für die Vorbereitung auf diesen Test werden sogenannte Einbürgerungskurse angeboten. Diese sind gebührenpflichtig. Die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

Vom verbindlichen Test sind folgende Personen befreit:

- Minderjährige Antragsteller/ innen unter 16 Jahren
- Handlungsunfähige Personen
- Antragsteller/innen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sind, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Einschränkungen sind durch ärztliche Atteste zu belegen.
- Antragsteller/innen, die einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen höheren Abschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können.

Ermessenseinbürgerung nach §§ 8, 9 StAG

Sollten Sie die zeitlichen Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung noch nicht erfüllen, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit der Einbürgerung im Wege des Ermessens (Beispielsweise weil Sie sich seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten und bereits seit mindestens zwei Jahren mit einer/einem deutschen Staatsangehörigen/ Lebenspartner/in verheiratet/ in eingetragener Lebenspartnerschaft sind). Hierbei ist zu den wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen folgendes unbedingt zu beachten:

Eine der für eine Ermessenseinbürgerung maßgeblichen Voraussetzungen ist, dass der Einbürgerungsbewerber **nachhaltig und auf Dauer** in der Lage ist, den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen bzw. einem eigenen Vermögen zu bestreiten. **Bereits der Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Grundsicherung, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) stellt grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis dar. Ebenso kann der Bezug anderer Leistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I oder Wohngeld einbürgerungshindernd sein.**

In jedem Fall gilt:

Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen sind ausnahmslos die Verhältnisse zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung. Dieser Umstand führt gelegentlich dazu, dass auch im Falle einer bereits erteilten Einbürgerungszusicherung und einer ggf. bereits erfolgten Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit eine Einbürgerung aufgrund fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung dennoch nicht erfolgen kann.

Gebühren im Einbürgerungsverfahren

Das Einbürgerungsverfahren ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 255,00 € pro Person. Sie ermäßigt sich für minderjährige Kinder, die zusammen mit Ihren Eltern eingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, auf 51,00 € je Kind. Werden Minderjährige ohne ihre Eltern eingebürgert, gilt die allgemeine Gebühr von 255,00 €. **Auch die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags bzw. eine Antragsrücknahme sind gebührenpflichtig.** In diesen Fällen sind in der Regel 75% bzw. 50% der Gesamtgebühr zu zahlen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Einbürgerungsbehörde

Ich bestätige, dass ich dieses Merkblatt zur Kenntnis genommen und zum Inhalt keine weiteren Fragen habe.

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)

Den vollständigen Einbürgerungsantrag geben Sie bitte während unserer Sprechzeiten

Mittwoch: 8.00 - 11.00 Uhr / Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr

nach vorheriger Terminbuchung (Online-Portal) ab.

Bitte beachten Sie, dass bei Abgabe des Antrages die Gebühr zu entrichten ist.

Dem Einbürgerungsantrag sind folgende Unterlagen bei Abgabe beizufügen:

- ☐ Gebühr (in bar oder mittels EC-Karte)
- ☐ aktuelles Passbild
- ☐ handgeschriebener Lebenslauf

Folgende Unterlagen sind in Original und Kopie vorzulegen:

- ☐ Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung (von einem für Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigten Dolmetscher)
- ☐ Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde (ggf. auch Abschrift aus dem Familienbuch) mit deutscher Übersetzung (von einem für Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigten Dolmetscher)
- ☐ Sterbeurkunde des Ehegatten
- ☐ rechtskräftiges Scheidungsurteil, ggf. mit deutscher Übersetzung (von einem für Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigten Dolmetscher)
- ☐ Nachweis der gesetzlichen Vertretung für das/die miteinzubürgernde/n Kind/er
- ☐ Pass (Seiten mit Personalien, Gültigkeit des Passes und Aufenthaltsgenehmigung)
- ☐ Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlage von Zeugnissen über
 - ☐ vierjährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse
 - ☐ Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder gleichwertigen deutschen Schulabschlusses
 - ☐ Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Gesamtschule, Realschule, Gymnasium)
 - ☐ erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
 - ☐ Erwerb des Zertifikats Deutsch als Fremdsprache oder eines gleichwertigen Sprachdiploms
- ☐ Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest)
- ☐ Mietvertrag oder Kaufvertrag ggf. Grundbuchauszug
- ☐ Nachweis mittels Kontoauszug über die derzeit zu zahlende Miethöhe
- ☐ Meldebescheinigung

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Originale und Kopien):

- ☐ ALGII-Bescheid / ALGI-Bescheid
- ☐ Nachweise über Arbeitsbemühungen (Bewerbungen, Ablehnungen etc.)
- ☐ Wohngeldbescheid
- ☐ Rentenbescheid
- ☐ Pflegebescheid
- ☐ BaföG-Bescheid
- ☐ Höhe des Kindergeldbezuges (Kontoauszug ist ausreichend)
- ☐ Nachweis über regelmäßige Unterhaltszahlung, falls Verpflichtung zur Zahlung besteht
- ☐ Bescheinigung vom Jugendamt, dass keine Unterhaltsrückstände bestehen
- ☐ Nachweis der Höhe des Unterhaltsbezuges mittels Kontoauszug
- ☐ Immatrikulationsbescheinigung / Schulbescheinigung
- ☐ _____

A: Bei abhängig beschäftigtem Einbürgerungsbewerber (Arbeitnehmer):

- ☐ Arbeitsvertrag
- ☐ aktuelle Einkommensnachweise durch entsprechende Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- ☐ Bescheid über Unterhaltsgeld

B: Bei nichtabhängig beschäftigtem Einbürgerungsbewerber (Selbstständige):

- ☐ Gewerbeanmeldung
- ☐ Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes mittels Vordruck A-40
- ☐ Steuerbescheide
- ☐ Bescheinigung vom Steuerberater über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben für das laufende und zurückliegende Kalenderjahr
- ☐ Nachweis über Kranken- und Pflegeversicherung durch Vorlage entsprechender Versicherungspolice und aktuellen Kontoauszügen, aus denen die tatsächliche Zahlung selbiger belegt wird
- ☐ Honorarverträge
- ☐ Bescheid über Überbrückungsgeld
- ☐ Bei Ich-AG's Vorlage des entsprechenden Bescheides des Job-Centers